



# STATUTEN

## Cosanostra-Rugger Allschwil

### INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Wesen und Sitz	2
II. Zweck	2
III. Mittel	2
IV. Vermögen	3
V. Haftung	3
VI. Mitgliedschaft	3/4
VII. Ausschluss	5
VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
IX. Organe des Vereins	6-8
X. Statutenrevision / Auflösung	9
XI. Fasnacht	9
XII. Schlussbestimmung	9

## I. Name, Wesen und Sitz

Unter dem Namen "Cosanostra-Rugger" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in 4123 Allschwil. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und ist nachfolgend "CNR" genannt.

## II. Zweck

Der Verein ist ideeller Natur und bezweckt, das fasnächtliche und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Allschwil und Umgebung mitzugestalten. Zur Mitwirkung an öffentlichen Anlässen, stellt man sich nach Möglichkeit zur Verfügung.

## III. Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge von Mitgliedern, bestehend aus Aktiven, Passiven und Gönnern.
- Erlös aus Auftritten, Veranstaltungen und Veräusserungen
- Zuwendungen aller Art

### Instrumentenmiete

Jahresbetrag von CHF 50.00

### Beitragssätze pro Vereinsjahr der Aktiv-/Passivmitglieder

Jahresbetrag von CHF 150.00  
inkl. Probewochenende,  
Probesamstag, Nachtessen inkl.  
1 Getränk am Fasnachtssonntag

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den

Verein. Beitragssätze pro Vereinsjahr der Gönner

Gönnerbeitrag CHF 20.00

Hierbei handelt es sich um den Minimalbetrag.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März im Folgejahr.

## **IV. Vermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Der Buchhaltung ausgewiesener Mittel
- (Kassenbestand)
- Raiffeisenbankguthaben
- Allfälligen Fahrnissen (Forderungen/Materialien/Instrumente)

## **V. Haftung**

Für die Schulden der "CNR" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Aktivmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Mitgliedschaft**

### Aktive

Aktivmitglied der "CNR" kann grundsätzlich jede Person ab einem Alter von 16 Jahren werden. Ein fasnächtlicher Geist und Sinn, sowie eine gute Kameradschaft sollten selbstverständlich sein.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, verpflichten sich den gesetzlichen Vertreter über die Vereinsaktivitäten zu informieren.

Während den Aktivitäten im Rahmen des Vereinsprogramms unterliegt die Verantwortung für minderjährige Mitglieder vollumfänglich bei den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter.

### Fahnenträger

Die Fahnenträger halten sich grundsätzlich an die Vereinsstatuten der Cosanostra-Rugger Allschwil. Sie erhalten das Wahl- und Stimmrecht an der Vereins- und Generalversammlung, sowie das Antragsrecht. Ausgenommen sind Abstimmungen musikalischer Art und Abstimmungen betreffend Auftritten und Anlässen. Sie haben keine Anwesenheitspflicht bei den Proben, jedoch bei jeglichen Auftritten und Vereinsaktivitäten. Bei Fernbleiben sind sie verpflichtet, sich bei der/dem Absenzenverantwortlichen abzumelden. Die Fahnenträger tragen die Kosten für Kostüm und Larve selbst und entrichten jährlich den Mitgliederbeitrag.

Sie verpflichten sich, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Fahnen sorgfältig umzugehen und tragen die Verantwortung für diese. Die Fahnen müssen bei Abwesenheit für einen Stellvertreter zur Verfügung stehen.

### Der Aufnahmemodus der Cosanostra-Rugger Allschwil:

Die definitive Aufnahme zum Aktivmitglied erfolgt nach einer ununterbrochenen Teilnahme von mindestens einem Jahr und der Mehrheit der Mitgliederstimmen an der Generalversammlung.

Als angerechnetes Jahr gilt in der Regel; der Besuch von mindestens 75% der Proben und Anlässe, sowie die aktive Teilnahme an der Fasnacht. Der Vorstand kann gegebenenfalls weitere Bedingungen fordern. (z.B. ein Vorspiel von Stücken).

### Passive

Es steht einem Aktivmitglied frei, eine Pause von einem Jahr einzulegen. An der folgenden Generalversammlung kann die Person wieder zu den Aktiven wechseln oder muss zwingend den Austritt geben. Ansonsten erfolgt ein Ausschluss seitens des Vorstands.

### Gönner

Gönner ist jemand, der den statuarisch festgesetzten Beitrag dem Verein zukommen lässt oder regelmässig unentgeltliche Arbeiten für den Verein erledigt. Die Gönnermitgliedschaft beläuft sich auf das Vereinsjahr, in dem die Bezahlung des Beitrages, bzw. die Arbeitsleistung stattgefunden hat. Gönner können zu den Vereinstätigkeiten eingeladen werden. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

### Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt. Allfällige Vorschläge werden der Generalversammlung schriftlich unterbreitet, welche mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet. Ehrenmitglieder können zu Vereinstätigkeiten eingeladen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungsleistung entbunden. Das Stimmrecht an der Generalversammlung ist gewährleistet.

### Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch schriftlich erklärten Austritt an der Generalversammlung
- durch Ausschluss

## **VII. Ausschluss**

Mitglieder, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane nicht fügen, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Entschluss des Vorstandes über die Generalversammlung anzufechten. Der Vorstandsentscheid kann mit einer 2/3-Mehrheit überstimmt werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses erlöschen sämtliche Rechte. Die ausstehenden Pflichten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückgabe der Einlagen. Ausnahmen sind abgemachte Vorschüsse. Ausstehende Beträge müssen bezahlt werden.

## **VIII. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder**

### Rechte

- Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. Wahl- und Stimmrecht an der Vereins- und Generalversammlung, sowie das Antragsrecht. Anträge müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der VV/GV dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.
- Bei besonderen, persönlichen Anlässen wird dem Aktivmitglied ein Ständchen gespielt. (bspw. runde Geburtstage, Hochzeiten)
- Instrumente können vom Verein gemietet werden, müssen aber bei der Rückgabe in einwandfreiem Zustand sein. Vereinsinstrumente, welche ohne eigenes Verschulden des Halters einen Schaden erlitten haben, werden auf Kosten der "CNR" repariert/revidiert.

### Pflichten

- Aktive Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
- Anwesenheit bei Proben und Auftritten. Bei Fernbleiben ist man verpflichtet sich bei der/dem Absenzenverantwortlichen zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben oder unentschuldigtes Zuspätkommen wird mit CHF 5.—sanktioniert.
- Mithilfe bei Vereinstätigkeiten, Bezahlung des Mitgliederbeitrages und persönlich ausstehender Beträge.

## IX. Organe des Vereins

### Organe des Vereins

- Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

### Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Alle übrigen Geschäfte, die nicht durch den Vorstand erledigt werden können
- Abstimmen über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich nach Abschluss der Fasnacht, spätestens aber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Fasnacht statt zu finden. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vor deren Durchführung unter Angabe sämtlicher Traktranden allen Vereinsmitgliedern zuzustellen. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung bedarf es dem einfachen Mehr. Die Abstimmungen erfolgen ohne einen gegenteiligen Beschluss offen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn es 1/5 der Aktivmitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt. Diese muss mindestens 30 Tage im Voraus allen Mitgliedern schriftlich angekündigt werden.

### Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden. Die Aufgaben, welche nicht der Generalversammlung unterliegen (z.B. Beschlüsse über Ausflüge, Auftritte, Kostüme, etc.) können von der Vereinsversammlung bestimmt und veranlasst werden. Zum Beschluss der Vereinsversammlung sind in Vertretung des Vorstandes zwei Vorstandsmitglieder sowie das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder ausreichend.

## Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand von 5 Mitgliedern übertragen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- PR-Manager/in

Das Gremium wird ergänzt durch die folgenden zwei Funktionen, welche bei Vorstandsaktivitäten über einen passiven Beisitz verfügen:

- Absenzenwesen
- Gönnerwesen

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, die belegten Spesen sind zu ersetzen.

## Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in zwei getrennten Wahlgängen "Präsident/in – Vorstand" von der Generalversammlung jährlich gewählt.

Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Mitglieder.

## Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt diesen nach Aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurden. Dies wären:

- Führung der laufenden Geschäfte und des Treffens der dafür nötigen Entscheidungen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Führen des Tätigkeitsberichtes, -programms und der Jahresrechnung
- Ernennung und Aufsicht von Kommissionen bezüglich Kleider, Plaketten, Veranstaltungen, Liederwahl, Badges, etc.
- Entscheidungen über Aufnahme ins Probejahr, Ausschluss

## Präsident/in

Der/Die Präsident/in leitet die Sitzungen des Vorstandes wie des Vereins. Er/Sie überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und hat bei Stimmengleichheit in den Vorstands- und Vereinssitzungen den Stichentscheid. Zusammen mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/in zeichnet er/sie wichtige Schriftstücke zu Zweien. Zusammen mit einem

Vorstandsmitglied vertritt er/sie den Verein in der Öffentlichkeit.  
Zur Ordentlichen Generalversammlung hat der/die Präsident/in einen Bericht über die Vereinstätigkeit des vergangenen Jahres vorzulegen.

#### Vizepräsident/in

Der/Die Vizepräsident/in übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin dessen Funktion. In diesem Falle zeichnet er/sie zusammen mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/in.

#### Sekretär/in

Der/Die Sekretär/in führt das Protokoll der Vereins- und Vorstandssitzungen. Er/Sie besorgt die offizielle Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten/der Präsidentin zusammen zu Zweien. Der/Die Sekretär/in führt ferner das Mitgliederverzeichnis und ist für den Versand der Einladungen zu den Vereinsversammlungen verantwortlich.

#### Kassier/in

Der/Die Kassier/in besorgt die laufenden Kassengeschäfte und hat alljährlich hierüber für die Generalversammlung einen entsprechenden Bericht zu verfassen. Er/Sie hat ein jederzeit abschlussbereites Kassabuch zu führen. Den Rechnungsabschluss wird der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt. Er/Sie zeichnet zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin zu Zweien. Für Beträge bis CHF 400.- zeichnet der/die Kassier/in einzeln (rechtsverbindlich für den Verein). Der Vorstand darf bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 über allfällige Ausgaben entscheiden.

#### PR-Manager/in

Der/Die PR-Manager/in ist für den Auftritt auf Medienoberflächen zuständig. Er/Sie kreiert die Webseite der Cosanostra-Rugger im Internet und ist für die Aktualisierung dieser besorgt.

#### Absenzenwesen

Zu diesem Amt gehört die stets aktuelle Buchführung über die Präsenzpflicht der Mitglieder. Im Falle häufiger Absenzen einzelner Mitglieder, ermahnt der/die Absenzenchef/in die Personen frühzeitig und macht diese auf die Anwesenheitspflicht aufmerksam.

#### Gönnerwesen

Der/Die Verantwortliche hält den Kontakt zu Gönnermitgliedern aufrecht. Er/Sie informiert und betreut die Gönner und ist für die jährlichen Gönnerbeiträge verantwortlich.

### Beschlussfassung

Der Vorstand ist mit 3/5 Präsenz beschlussfähig. Entscheide werden mit dem relativen Mehr gefällt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

### Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren können Mitglieder oder auch Dritte sein. Wiederwahl ist möglich.

### Aufgaben der Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen einmal jährlich die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Grobe Mängel oder Verletzungen der gesetzlichen oder statuarischen Vorschriften müssen unverzüglich dem Präsidenten/der Präsidentin gemeldet und im Bericht für die Generalversammlung aufgeführt werden. Die Revisoren sind der Schweigepflicht gegenüber Mitgliedern oder Dritten verpflichtet.

## **X. Statutenrevision / Auflösung**

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **XI. Fasnacht**

Die Teilnahme an der Allschwiler Fasnacht und dem Fasnachts Dienstag in Basel ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Sollte jemand aus wichtigen Gründen verhindert sein, so hat er dies rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen. Als Entschuldigung können nur Fälle wie berufliche Verhinderung, Unfall, Krankheit, Militär oder Ähnliches gelten.

## **XII. Schlussbestimmung**

Jedem neuen Aktivmitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. April 2023 beschlossen worden und treten ab sofort in Kraft.